

SATZUNG
zur Änderung der
Betriebssatzung
für den Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen.

I.
Abschnitt

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ vom 04.12.2015 wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst

§ 4
Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Bezüglich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wendet der Eigenbetrieb Eigenbetriebsrecht auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches an.

II.
Abschnitt

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lahr/Schwarzwald, den 14.12.2021



Zweckverbandsvorsitzender
OB Markus Ibert